



Brüssel, den 18. Mai 2018
(OR. en)

8706/18

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0354 (COD)

COMPET 321
ECO 39
MI 360
ENT 92
CONSOM 145
GAF 19
AGRI 238
CODEC 794

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind (erste Lesung) – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 19. Dezember 2017 den oben genannten Vorschlag für eine Verordnung übermittelt. Der Vorschlag ist Bestandteil des sogenannten "Binnenmarktpakets für Waren", das auch den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte enthält.

2. Ziel dieser Verordnung ist es, die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu verbessern und damit sicherzustellen, dass Waren, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, in jedem anderen Mitgliedstaat verkauft werden können, sofern sie sicher sind und das Allgemeininteresse wahren. Der derzeitige Rechtsrahmen gewährleistet keine zuverlässige Anwendung dieses Grundsatzes, da der Marktzugang für Waren, die in einem Mitgliedstaat als sicher und mit dem Allgemeininteresse in Einklang stehend betrachtet werden, möglicherweise in einem anderen Mitgliedstaat verweigert oder beschränkt wird. Unternehmen (insbesondere KMU) sind daher mit ungerechtfertigten Kosten und Verzögerungen konfrontiert, da sie ihre Waren an die Anforderungen (mehrerer) nationaler Märkte anpassen müssen.
3. Was die Kohärenz der vorgeschlagenen Verordnung mit den geltenden Rechtsvorschriften im Bereich des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt betrifft, so ist die vorgeschlagene Verordnung vollständig auf die Harmonisierungsvorschriften der EU abgestimmt. Die Verordnung zielt auf die Förderung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung ab und gilt sowohl für Waren, die nicht den Harmonisierungsvorschriften der EU unterliegen, als auch für Waren, die nur teilweise von ihnen abgedeckt werden. Die EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften legen gemeinsame Anforderungen an die Herstellung von Produkten fest. Wenn es keine gemeinsamen EU-Vorschriften gibt oder wenn Waren nur teilweise in deren Geltungsbereich fallen, steht es den Mitgliedstaaten frei, eigene nationale technische Vorschriften zu verabschieden, die Anforderungen an diese Waren im Hinblick auf Bezeichnung, Form, Größe, Kennzeichnung, Verpackung usw. festlegen. Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten dabei den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung vollständig achten.
4. Gegenüber dem geltenden Rechtsrahmen (d. h. der Verordnung (EG) 764/2008) wurden mehrere Änderungen in die vorgeschlagene Verordnung aufgenommen, um das Funktionieren des Binnenmarktes durch eine bessere Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu stärken:
- Präzisierung des Geltungsbereichs der gegenseitigen Anerkennung, insbesondere wenn dieser Grundsatz anwendbar ist. Dies wird die Rechtssicherheit für Unternehmen und nationale Behörden in der Frage erhöhen, wann der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung angewendet werden kann;

- Einführung einer Selbsterklärung, die den Nachweis darüber, dass Waren in einem Mitgliedstaat bereits rechtmäßig in **Verkehr** gebracht worden sind, erleichtert. Dadurch soll den Wirtschaftsakteuren ermöglicht werden, von der Verwendung einer solchen Erklärung im Rahmen der Bewertung der betreffenden Waren zu profitieren;
- Einführung eines Problemlösungsverfahrens, um den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen praktische Lösungen an die Hand zu geben, die die Vereinbarkeit einer Verwaltungsentscheidung zur Verweigerung oder Beschränkung des Marktzugangs mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung betreffen. Die Anwendung dieses außergerichtlichen Verfahrens wird die Anwendung des Grundsatzes durch die Unternehmen und die nationalen Behörden erleichtern;
- Schaffung einer effizienten Verwaltungszusammenarbeit, um den Informationsaustausch und das Vertrauen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern und damit die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu erleichtern.

5. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) federführend. Herr Ivan ŠTEFANEC (EVP – SK) wurde zum Berichterstatter ernannt. Der Berichtsentwurf des IMCO wurde bereits erstellt und am 16./17. Mai 2018 erörtert.

II. BERATUNGEN IM RAT

6. Die erste Sitzung der Gruppe "Technische Harmonisierung" (Binnenmarktpaket für Waren) fand am 23. Januar 2018 statt. In dieser Sitzung erläuterte die Kommission die beiden im Binnenmarktpaket für Waren enthaltenen Vorschläge – die Verordnung über gegenseitige Anerkennung und die Verordnung über Konformität und Durchsetzung.

7. Die dem Vorschlag beigefügte Folgenabschätzung wurde ebenfalls am 23. Januar 2018 geprüft. Ihr Schwerpunkt lag auf bestimmten Aspekten, zu denen die Delegationen weitere Präzisierungen gefordert haben. Im Allgemeinen wurden die Folgenabschätzung und der Vorschlag von den Delegationen positiv aufgenommen.
8. Die Mitgliedstaaten unterstützen generell das Gesamtziel des Vorschlags, nämlich das Funktionieren des Binnenmarktes durch eine bessere Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu stärken. Allen Mitgliedstaaten ist bewusst, dass der derzeitige Rechtsrahmen geändert werden muss, um die Unterschiede bei der Auslegung und Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung durch die nationalen Behörden zu verringern und Hindernisse zu beseitigen, die wirklich gleichen Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen im Weg stehen.
9. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Binnenmarktpaket für Waren) nahm ihre Beratungen über den Vorschlag selbst im Februar 2018 auf. Nach der ersten, eher allgemeinen Sitzung vom 23. Januar 2018 fanden vier weitere Sitzungen der Gruppe unter bulgarischem Vorsitz statt, die sich mit der eingehenden Prüfung des Vorschlags befassten. Ausführliche Erörterungen während der Sitzungen sowie schriftliche Anmerkungen zahlreicher Mitgliedstaaten führten zu drei aufeinander folgenden überarbeiteten Fassungen des Vorschlags, die den Delegationen als Diskussionspapiere des Vorsitzes vorgelegt wurden.
10. Der Text der überarbeiteten Fassungen wurde auf der Ebene der Gruppe geprüft, um den Rahmen der gegenseitigen Anerkennung eindeutiger festzulegen und zu straffen. Im Laufe der Beratungen wurde der Vorschlag erheblich weiterentwickelt, um mehr Klarheit zu schaffen und den Bedenken der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und so für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Standpunkten der Delegationen zu sorgen.
11. Im Anschluss an die Sitzung der Gruppe vom 2. Mai 2018 hat der Vorsitz einen Kompromissvorschlag (Dok. 8674/18) mit dem Ziel erstellt, dass sich der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner kommenden Tagung am 28. Mai 2018 auf eine allgemeine Ausrichtung einigt.

12. Der in Dokument 8674/18 enthaltene Kompromisstext des Vorsitzes wurde auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 16. Mai 2018 erörtert und geringfügig verändert. Eine qualifizierte Mehrheit der Delegationen kann dem überarbeiteten Kompromiss des Vorsitzes zustimmen. Am Ende der Beratungen erklärte der Vorsitz, dass der überarbeitete Kompromiss dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf der Tagung am 28. Mai 2018 im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung vorgelegt wird.

Der im Anschluss an die Tagung des AStV vom 16. Mai 2018 überarbeitete Kompromisstext des Vorsitzes ist in Dokument 8706/18 enthalten.

III. WICHTIGSTE FRAGEN

13. Für den Vorsitz sind folgende Artikel die wichtigsten Fragen:

- Artikel 1 (Gegenstand)
- Artikel 4 (Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung)
- Artikel 5 (Bewertung von Waren)
- Artikel 8 (Problemlösungsverfahren)

a) Gegenstand (Artikel 1)

Im Laufe der Beratungen, insbesondere in der letzten Sitzung der Gruppe vom 2. Mai 2018, haben die Delegationen einige Zweifel zu der Frage geäußert, ob mit der Bezugnahme in Artikel 1 auf Artikel 36 des Vertrags gewährleistet ist, dass die Mitgliedstaaten in der Lage sein werden, die berechtigten Allgemeininteressen, die von ihren nationalen technischen Vorschriften erfasst werden, weiter zu schützen. Unter Berücksichtigung der Standpunkte verschiedener Delegationen wurde ein Kompromisswortlaut vorgeschlagen, um zu verdeutlichen, dass die Bezugnahme auf das "Unionsrecht" im neuen Wortlaut von Artikel 1 bedeutet, dass sowohl Artikel 36 als auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs gebührend berücksichtigt werden.

- b) Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung (Artikel 4 zusammen mit dem Anhang und den Erwägungsgründen 15-21)

Die Delegationen haben zwei wesentliche Fragen aufgeworfen: Wer darf die Erklärung erstellen und wer ist für die Angaben in der Erklärung verantwortlich? Es wurden einige Zweifel hinsichtlich der Beschränkung geäußert, dass es nur für den Hersteller und seinen Bevollmächtigten auf der Grundlage eines erteilten Auftrags möglich ist, eine Erklärung zu erstellen, und nur andere Wirtschaftsakteure wie Händler und Einführer spezifische Angaben über das Inverkehrbringen von Waren zur Verfügung stellen können.

In den Beratungen wurde es als sinnvoll erachtet, die Erklärung in zwei Teile zu unterteilen und die Möglichkeit der Erstellung der Erklärung auf alle Wirtschaftsakteure auszudehnen. So wird die Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit der Informationen in jedem Teil von den Wirtschaftsakteuren übernommen, die den jeweiligen Teil unterzeichnen.

Mit dem letzten Kompromissvorschlag des Vorsitzes wird ein angemessenes Gleichgewicht hergestellt, bei dem mehr Möglichkeiten für die Wirtschaftsteilnehmer bestehen, eine Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung zu erstellen, und gleichzeitig sichergestellt wird, dass die betreffenden Wirtschaftsakteure die erforderliche Verantwortung übernehmen.

- c) Bewertung von Waren (Artikel 5 und Erwägungsgründe 22, 23, 24, 26 und 30)

Auf der Grundlage der ausführlichen Beratungen über Artikel 5 als zentrale Bestimmung des Vorschlags wurden einige Änderungen vorgenommen, um den Zweck und die Verfahrensschritte für die Durchführung der Bewertung von Waren zu präzisieren. Zudem wurde sichergestellt, dass die Wirtschaftsakteure das Recht haben, Informationen für die Zwecke der Bewertung bereitzustellen, und eine hinreichende Frist für die Reaktion besteht.

Das Bewertungsverfahren nach Artikel 5 und der Mechanismus für Verwaltungszusammenarbeit nach Artikel 10 wurden miteinander verknüpft.

Nach den Beratungen im AStV vom 16. Mai wurden Artikel 5 und der entsprechende Erwägungsgrund 24 zusammen mit Artikel 10 geändert.

d) Problemlösungsverfahren (Artikel 8 und Erwägungsgründe 30-35)

Die informelle Form des SOLVIT-Verfahrens wurde im Allgemeinen beibehalten. Die Beteiligung der Kommission am Verfahren mittels einer rechtlich nicht bindenden Stellungnahme wurde ausdrücklich klarer gefasst.

Die folgenden Aspekte wurden weiter präzisiert:

- die zu unternehmenden Verfahrensschritte;
- der Zeitraum für die Beteiligung der Kommission. Die Stellungnahme muss innerhalb einer bestimmten Frist abgegeben werden;
- der Zugang zu der Stellungnahme der Kommission. Die Stellungnahme muss den betreffenden Wirtschaftsakteuren und den relevanten zuständigen Behörden (von der zuständigen SOLVIT-Stelle) und allen Mitgliedstaaten (über das in Artikel 11 genannte System) übermittelt werden.

IV. FAZIT

14. Der Kompromisstext des Vorsitzes spiegelt die Bemühungen des Vorsitzes und der Mitgliedstaaten wider, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Interessen bei den oben dargelegten Fragen herzustellen.

Der Rat wird ersucht, auf dieser Grundlage auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 28. Mai 2018 eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.

Markierung von Änderungen (außer bei Überschriften von Kapiteln und Artikeln):

Neue Hinzufügungen gegenüber dem Dokument 8674/18 sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** und neue Streichungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch [...] gekennzeichnet. Textstellen, die aus dem Dokument 8674 gestrichen wurden, sind durch [...] gekennzeichnet.

Gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind vorangegangene Hinzufügungen durch **Fettdruck** und vorangegangene Streichungen durch [...] kenntlich gemacht.

2017/0354 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat
rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Warenverkehr gemäß den Bestimmungen des Vertrags gewährleistet ist. Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen Mitgliedstaaten verboten. Das Verbot erfasst alle nationalen Maßnahmen, die geeignet sind, den Warenhandel innerhalb der Union unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern. Der freie Warenverkehr im Binnenmarkt wird durch die Harmonisierung der Vorschriften auf Unionsebene, die für gemeinsame Anforderungen für das Inverkehrbringen bestimmter Waren sorgt, oder im Falle von Waren oder Teilwaren, die nicht **vollständig** unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, durch die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung sichergestellt.
- (2) Es können rechtswidrige Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten geschaffen werden, wenn keine Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Waren oder einen bestimmten Aspekt von Waren vorliegen und die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats für Waren dieser Art, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in **Verkehr** gebracht worden sind, nationale Vorschriften anwendet, sodass die Waren bestimmte technische Anforderungen – z. B. Anforderungen hinsichtlich der Bezeichnung, der Form, der Größe, des Gewichts, der Zusammensetzung, der Darstellung, der Kennzeichnung oder der Verpackung – erfüllen müssen. Die Anwendung solcher Vorschriften auf Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in **Verkehr** gebracht worden sind, könnte im Gegensatz zu den Artikeln 34 und 36 des Vertrags stehen, selbst wenn die Vorschriften ohne Unterscheidung für alle Waren gelten.

- (3) Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung leitet sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ab. Diesem Grundsatz zufolge dürfen die Mitgliedstaaten den Verkauf von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, in ihrem Hoheitsgebiet nicht verbieten, selbst wenn die Waren gemäß anderen technischen Vorschriften, **unter anderem im Rahmen eines Herstellungsprozesses**, hergestellt [...] wurden. Der Grundsatz gilt jedoch nicht absolut. Die Mitgliedstaaten können sich gegen das Inverkehrbringen von Waren aussprechen, die bereits woanders rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, wenn die Beschränkungen aus den in Artikel 36 des Vertrags dargelegten Gründen oder aufgrund anderer zwingender Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und auf jeden Fall dem verfolgten Zweck angemessen sind.
- (4) Der Begriff "zwingende Gründe des Allgemeininteresses" ist vom Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zu den Artikeln 34 und 36 des Vertrags entwickelt worden und entwickelt sich ständig weiter. Dieser Begriff bezieht sich unter anderem auf die Wirksamkeit der Steueraufsicht, den redlichen Handelsverkehr, den Verbraucherschutz, den Umweltschutz, die Wahrung der Pressevielfalt und das Risiko einer ernsten Untergrabung des finanziellen Gleichgewichts des Sozialversicherungssystems. Derartige zwingende Gründe, bei denen berechnigte Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, können die Anwendung nationaler Vorschriften durch die zuständigen Behörden rechtfertigen. Allerdings sind [...] **Verwaltungsentscheidungen** immer gebührend zu begründen, und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss immer beachtet werden, wobei zu berücksichtigen ist, ob die zuständige Behörde tatsächlich die mit den wenigsten Einschränkungen verbundene Entscheidung getroffen hat. Überdies dürfen Verwaltungsentscheidungen, die den Marktzugang von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, beschränken oder verweigern, nicht allein darauf gründen, dass die in Rede stehenden Waren das von dem Mitgliedstaat verfolgte Ziel von berechtigtem öffentlichen Interesse auf andere Art erfüllen als inländische Waren in diesem Mitgliedstaat dies tun.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 764/2008² wurde verabschiedet, um die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu erleichtern, indem Verfahren eingerichtet wurden, mit denen das Risiko der Schaffung rechtswidriger Hindernisse für den freien Verkehr von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, möglichst gering gehalten werden soll. Obwohl diese Verordnung verabschiedet wurde, bestehen nach wie vor viele Probleme hinsichtlich der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung. Wie die von 2014 bis 2016 durchgeführte Bewertung zeigte, wirkt der Grundsatz nicht wie beabsichtigt und hat die Verordnung (EG) Nr. 764/2008 nur begrenzt dazu beigetragen, die Anwendung des Grundsatzes zu erleichtern. Die in der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 vorgesehenen Instrumente und Verfahrensgarantien haben ihren Zweck, die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu verbessern, nicht erfüllt. Beispielsweise ist das Netzwerk der Produktfostellen, das eingerichtet wurde, um Wirtschaftsakteuren Informationen zu anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften und der Anwendung der gegenseitigen Anerkennung zur Verfügung zu stellen, unter den Wirtschaftsakteuren kaum bekannt und wird von diesen so gut wie nicht genutzt. Innerhalb des Netzwerks arbeiten die nationalen Behörden nicht ausreichend zusammen. Die Vorschrift, Verwaltungsentscheidungen zur Verweigerung oder Beschränkung des Marktzugangs zu melden, wird nur selten eingehalten. Folglich bestehen nach wie vor Hindernisse für den freien Warenverkehr.
- (6) Im Dezember 2013 hielt der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) in seinen Schlussfolgerungen zur Binnenmarktpolitik fest, dass zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher im Binnenmarkt alle einschlägigen Instrumente, darunter auch die gegenseitige Anerkennung, angemessen eingesetzt werden sollten. Der Rat forderte die Kommission auf, Bericht über die Fälle zu erstatten, in denen die Funktionsweise des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung noch immer unangemessen oder problematisch ist. In seinen Schlussfolgerungen zur Binnenmarktpolitik vom Februar 2015 forderte der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) die Kommission nachdrücklich auf, Schritte einzuleiten, um die Wirksamkeit des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu gewährleisten, und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

² ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21.

- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 764/2008 weist mehrere Mängel auf und sollte daher überarbeitet und gestärkt werden. Aus Gründen der Klarheit sollte die Verordnung (EG) Nr. 764/2008 daher durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden. In der vorliegenden Verordnung sollten klare Verfahren festgelegt werden, um den freien Verkehr von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass der freie Warenverkehr nur eingeschränkt werden kann, wenn die Mitgliedstaaten ein berechtigtes öffentliches Interesse hierfür haben und die Beschränkung verhältnismäßig ist. Dadurch wird sichergestellt, dass bestehende Rechte und Verpflichtungen aufgrund des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung sowohl von den Wirtschaftsakteuren als auch von den nationalen Behörden beachtet werden.
- (8) Eine gegebenenfalls vorzunehmende weitere Harmonisierung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Waren zur Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes sollte von dieser Verordnung unberührt bleiben.
- (9) Auch andere Arten von Maßnahmen, die unter die Artikel 34 und 36 des Vertrags fallen, können Handelshemmnisse verursachen. Zu diesen Maßnahmen zählen beispielsweise für Ausschreibungsverfahren erstellte technische Spezifikationen oder die obligatorische Verwendung der Amtssprachen in den Mitgliedstaaten. Solche Maßnahmen sollten allerdings keine nationalen technischen Vorschriften im Sinne der vorliegenden Verordnung darstellen und nicht in ihren Anwendungsbereich fallen.

- (10) Nationale technische Vorschriften werden mitunter in einem Mitgliedstaat im Wege eines Verfahrens zur vorherigen Genehmigung umgesetzt, bei dem eine formale Genehmigung von einer zuständigen Behörde eingeholt werden muss, bevor die Waren dort in den Verkehr gebracht werden können. Ein Verfahren zur vorherigen Genehmigung beschränkt durch sein bloßes Vorhandensein den freien Warenverkehr. Daher muss mit einem solchen Verfahren ein durch Unionsrecht anerkanntes öffentliches Interesse verfolgt werden und es muss verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein, damit es hinsichtlich des Grundsatzes des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt gerechtfertigt ist. Ob ein solches Verfahren dem Unionsrecht entspricht, wird anhand der in der Rechtsprechung des Gerichtshofes angeführten Erwägungen bewertet. Folglich sollten Verwaltungsentscheidungen, die den Marktzugang von Waren ausschließlich deshalb beschränken oder verweigern, weil die Waren über keine gültige vorige Genehmigung verfügen, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Wird jedoch eine [...] vorherige Genehmigung für Waren beantragt, so sollten bei jeder beabsichtigten Verwaltungsentscheidung zur Ablehnung des Antrags aufgrund einer im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden technischen Vorschrift die Bestimmungen dieser Verordnung zum Tragen kommen, sodass der Antragsteller in den Genuss des Verfahrensschutzes dieser Verordnung kommt.
- (11) Es ist wichtig klarzustellen, dass zu den von dieser Verordnung erfassten Arten von Waren auch landwirtschaftliche Erzeugnisse gehören. Der Begriff "landwirtschaftliche Erzeugnisse" schließt gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Vertrags Fischereierzeugnisse ein.
- (12) Es ist wichtig klarzustellen, dass der Begriff "Hersteller" nicht nur Hersteller einer Ware umfasst, sondern auch [...] die [...] Hersteller [...] landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die nicht Produkt eines Herstellungsprozesses sind.
- (13) Entscheidungen der mitgliedstaatlichen Gerichtsbarkeit über die Rechtmäßigkeit von Fällen, in denen Waren, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, aufgrund einer nationalen technischen Vorschrift der Zugang zum Markt eines anderen Mitgliedstaats verwehrt wird oder in denen Sanktionen verhängt werden, sollten vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgenommen werden.

- (14) Um vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung profitieren zu können, müssen Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in **Verkehr** gebracht worden sein. Es sollte klar- gestellt werden, dass Waren, damit sie als in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in **Verkehr** gebracht gelten können, den in diesem Mitgliedstaat geltenden einschlägigen Vorschriften entsprechen und in diesem Mitgliedstaat für den Endnutzer bereitgestellt werden müssen.
- (15) Die erforderlichen Beweise dafür, dass Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in **Verkehr** gebracht worden sind, unterscheiden sich in den verschiedenen Mitgliedstaaten erheblich. Dies verursacht unnötigen Aufwand, Verzögerungen und zusätzliche Kosten für Wirtschaftsakteure und hat zur Folge, dass nationale Behörden die Informationen, die für eine rechtzeitige Prüfung der Waren notwendig sind, nicht erhalten. Das kann zur Folge haben, dass die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung verhindert wird. Es ist daher unerlässlich, dass den Wirtschaftsakteuren der Nachweis, dass ihre Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in **Verkehr** gebracht wurden, erleichtert wird. Die Wirtschaftsakteure sollten ein Selbsterklärungsverfahren nutzen können, auf dessen Wege die zuständigen Behörden alle erforderlichen Informationen zu den Waren und zu ihrer Vereinbarkeit mit den Vorschriften des anderen Mitgliedstaats erhalten. Durch die Nutzung des Erklärungsverfahrens werden die nationalen Behörden nicht an der **Verwaltungsentscheidung** für eine Beschränkung des Marktzugangs gehindert, solange die Entscheidung verhältnismäßig ist und der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sowie die vorliegende Verordnung eingehalten werden.

- (16) **Der Hersteller, der Einführer oder der Händler sollte eine Erklärung zum rechtmäßigen Inverkehrbringen von Waren für die Zwecke der gegenseitigen Anerkennung (im Folgenden: "Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung") abgeben können. Der Hersteller sollte die Möglichkeit haben, seinen Bevollmächtigten damit zu beauftragen, eine solche Erklärung in seinem Namen und unter seiner Verantwortung abzugeben. Gibt ein Einführer oder ein Händler eine solche Erklärung ab, so sollte der Hersteller die Möglichkeit haben, die für die Überprüfung der in der Erklärung enthaltenen Angaben erforderlichen Nachweise zur Verfügung zu stellen, weil er seine Waren am besten kennt und im Besitz der Nachweise ist, dass seine Waren bestimmten Anforderungen genügen. Kann ein Wirtschaftsakteur in der Erklärung nur Angaben zur Rechtmäßigkeit des Inverkehrbringens der Waren machen, so sollte ein anderer Wirtschaftsakteur angeben können, dass die Waren in dem betreffenden Mitgliedstaat für Endnutzer bereitgestellt werden.**
- (17) Mit der Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung sollten auch in Zukunft genaue und vollständige Informationen zu den Waren gegeben werden. Sie sollte daher [...] aktualisiert werden, **damit** Änderungen – z. B. der einschlägigen technischen Vorschriften – berücksichtigt werden.
- (18) Um sicherzustellen, dass in einer Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung umfassende Angaben gemacht werden, sollte eine harmonisierte Struktur festgelegt werden, auf die Wirtschaftsakteure, die eine solche Erklärung abgeben wollen, zurückgreifen können.
- (19) Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung wahrheitsgemäß und zutreffend ausgefüllt wird. Daher muss dafür gesorgt werden, dass die Wirtschaftsakteure für [...] **ihre** Angaben in der Erklärung verantwortlich sind.

- (20) Zur Steigerung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im nicht harmonisierten Bereich sollte es möglich sein, neue Informationstechnologien zu nutzen, um die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung einfacher leisten zu können. Daher sollten Wirtschaftsakteure ihre Erklärung online [...] **veröffentlichen** können, **sofern sie leicht zugänglich wäre.**
- (21) Diese Verordnung sollte auch für Waren gelten, bei denen nur einige Aspekte durch EU-Rechtsvorschriften harmonisiert sind. Wenn Wirtschaftsakteure gemäß den EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften eine EU-Konformitätserklärung ausstellen müssen, um die Vereinbarkeit mit diesen Rechtsvorschriften zu bestätigen, sollte es zulässig sein, die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung gemäß dieser Verordnung [...] der EU-Konformitätserklärung [...] **beizufügen.**
- (22) Wenn ein [...] **Wirtschaftsakteur** sich entscheidet, keinen Gebrauch [...] von der Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung zu machen, sollten **die zuständigen Behörden des** Mitgliedstaats [...] **spezifische und eindeutig bestimmte** Angaben anfordern, die **sie** zur Bewertung der Waren für erforderlich halten, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebührend zu berücksichtigen ist.
- (22a) **Dem Wirtschaftsakteur sollte angemessene Zeit eingeräumt werden, in der die von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats angeforderten Unterlagen oder anderen Angaben zur Verfügung zu stellen oder Bemerkungen oder Argumente in Bezug auf die Bewertung der betreffenden Waren vorzubringen sind.**

- (23) Nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates müssen die Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten jeden Entwurf einer nationalen technischen Vorschrift, die gewerblich hergestellte Erzeugnisse – einschließlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse und **Fischereierzeugnisse** – betrifft, übermitteln und die Gründe mitteilen, die die Festlegung dieser Vorschrift erforderlich machen. Nach Erlass einer solchen nationalen technischen Vorschrift muss jedoch sichergestellt werden, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in Einzelfällen korrekt auf spezifische Waren angewandt wird. Mit der vorliegenden Verordnung sollten Verfahren für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in Einzelfällen festgelegt werden, indem beispielsweise die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, anzugeben, auf welchen nationalen technischen Vorschriften eine Verwaltungsentscheidung beruht und [...] welcher berechtigte Grund des Allgemeininteresses **besteht, mit dem die geltende nationale technische Vorschrift, auf der die Verwaltungsentscheidung beruht, [...] begründet wird.** Dies verpflichtet die Mitgliedstaaten jedoch nicht zur Begründung der nationalen technischen Vorschrift selbst, sondern zur Begründung ihrer Anwendung auf eine [...] **Ware**, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in **Verkehr** gebracht wurde. **In den meisten Fällen dürfte die Verhältnismäßigkeit der nationalen technischen Vorschrift an sich ein hinreichender Nachweis dafür sein, dass die Verwaltungsentscheidung, die auf dieser Vorschrift beruht, verhältnismäßig ist. Allerdings sollten in jedem Einzelfall die Mittel geprüft werden, mit denen der Nachweis der Verhältnismäßigkeit der Verwaltungsentscheidung zu erbringen ist.**

- (24) Da **Verwaltungsentscheidungen** zur Verweigerung oder Beschränkung des Marktzugangs für Waren, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in **Verkehr** gebracht worden sind, Ausnahmen vom Grundsatz des freien Warenverkehrs bleiben sollten, ist es angebracht, ein eindeutiges Verfahren einzurichten, [...] **um festzustellen, ob diese Waren in diesem Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, und, wenn dies der Fall ist, ob die Mitgliedstaaten** die bestehenden Verpflichtungen aufgrund des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung achten. Durch solche Verfahren **sollte** sichergestellt **werden**, dass die **Verwaltungsentscheidungen** verhältnismäßig sind und dass dabei der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gewahrt und diese Verordnung befolgt wird. **Bei der Achtung dieser Verpflichtungen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen können, dass ihre berechtigten Allgemeininteressen im Einklang mit Artikel 36 des Vertrags und der Rechtsprechung des Gerichtshofs angemessen geschützt werden.**
- (25) Während eine zuständige Behörde Waren bewertet, bevor sie über eine Verweigerung oder Beschränkung des Marktzugangs entscheidet, sollte sie nicht die Aussetzung des Marktzugangs beschließen dürfen, es sei denn, es ist ein zügiges Eingreifen erforderlich, um die Sicherheit [...] **oder** Gesundheit [...] **von Menschen oder die Umwelt** zu schützen oder um die Bereitstellung von Waren zu verhindern, wenn diese Bereitstellung aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit oder der öffentlichen Sicherheit – z. B. zur Kriminalitätsprävention – generell verboten ist.
- (26) Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurde ein System der Akkreditierung eingeführt, das die gegenseitige Anerkennung der Befugnisse der Konformitätsbewertungsstellen sicherstellt. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten deshalb Prüfberichten und Bescheinigungen einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle nicht aus befugnisbezogenen Gründen die Anerkennung verweigern. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auch Prüfberichte und Bescheinigungen akzeptieren, die von anderen Konformitätsbewertungsstellen im Einklang mit dem Unionsrecht ausgestellt worden sind, um so weit wie möglich die unnötige Wiederholung von Prüfungen und Verfahren zu vermeiden, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt worden sind. Die zuständigen Behörden sollten verpflichtet sein, den Inhalt der Prüfberichte oder Bescheinigungen gebührend zu berücksichtigen.

³ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

- (27) Nach der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ dürfen nur sichere Produkte in Verkehr gebracht werden; gleichzeitig werden in der Richtlinie die Verpflichtungen festgelegt, denen die Hersteller und Händler im Hinblick auf die Sicherheit der Produkte unterliegen. Die Richtlinie gestattet den Behörden, alle gefährlichen Erzeugnisse unmittelbar zu verbieten oder alle potenziell gefährlichen Erzeugnisse so lange zu verbieten, bis die verschiedenen Sicherheitsbewertungen, Prüfungen und Kontrollen abgeschlossen sind. Außerdem ist in ihr das Verfahren beschrieben, nach dem Behörden bei Produkten, von denen eine Gefahr ausgeht, geeignete Maßnahmen wie die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b bis f jener Richtlinie genannten ergreifen können, und es wurde die Pflicht eingeführt, diese Maßnahmen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zu melden. Die zuständigen Behörden sollten daher die Möglichkeit haben, die genannte Richtlinie, insbesondere deren Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben [...] b bis f sowie Artikel 8 Absatz 3 weiter anzuwenden.
- (28) Mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ wurde unter anderem ein Schnellwarnsystem für von Lebensmitteln oder Futtermitteln ausgehende unmittelbare oder mittelbare Gefahren für die menschliche Gesundheit eingeführt. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Kommission über das Schnellwarnsystem unverzüglich alle von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Beschränkung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln oder Futtermitteln oder zu ihrer Rücknahme oder ihres Rückrufs zu melden, falls der Schutz der menschlichen Gesundheit rasches Handeln erfordert. Die zuständigen Behörden sollten die Möglichkeit haben, die genannte Verordnung, insbesondere deren Artikel 50 Absatz 3 und Artikel 54 weiter anzuwenden.

⁴ ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

⁵ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

- (29) Mit der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ wurde ein harmonisierter Unionsrahmen für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten entlang der gesamten Lebensmittelkette eingerichtet, wobei die in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und in den einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften festgelegten Regelungen über amtliche Kontrollen berücksichtigt werden. In ihr ist ein besonderes Verfahren festgelegt, das gewährleisten soll, dass die betreffenden Wirtschaftsakteure Verstöße gegen das Futtermittel- und Lebensmittelrecht sowie das Veterinär- und Tierschutzrecht abstellen. Die zuständigen Behörden sollten die Möglichkeit haben, die genannte Verordnung, insbesondere deren Artikel 138, weiter anzuwenden.

⁶ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

- (29a) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ wurde ein harmonisierter Unionsrahmen eingerichtet, der der Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die in Teil 2 Titel II Kapitel I Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013⁸ festgelegten Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Kriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ dient, und sichergestellt, dass jeder Marktteilnehmer, der diese Vorschriften erfüllt, einen Anspruch darauf hat, in ein Kontrollsystem aufgenommen zu werden. Die zuständigen Behörden sollten die Möglichkeit haben, die genannte Verordnung, insbesondere deren Artikel 90, weiter anzuwenden.
- (30) Jede gemäß dieser Verordnung getroffene Verwaltungsentscheidung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollte eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, damit Wirtschaftsakteure **gemäß den nationalen Rechtsvorschriften Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen oder** das zuständige Gericht des Mitgliedstaats anrufen können. In der **Verwaltungsentscheidung** sollte auch auf die **Möglichkeit für Wirtschaftsakteure** hingewiesen werden, **das SOLVIT-Netz zu nutzen und** das in dieser Verordnung vorgesehene Problemlösungsverfahren **in Anspruch zu nehmen**.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549-607).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671-854).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

- (31) Für eine korrekte und kohärente Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung sind wirksame Lösungen für Wirtschaftsakteure, die eine unternehmensfreundliche Alternative suchen, um gegen Verwaltungsentscheidungen zur Verweigerung oder Beschränkung des Marktzugangs vorzugehen, unerlässlich. Um solche Lösungen zu gewährleisten und Prozesskosten zu vermeiden, insbesondere für KMU, sollte den Wirtschaftsakteuren ein außergerichtliches Problemlösungsverfahren zur Verfügung stehen.
- (32) Das Problemlösungsnetz für den Binnenmarkt (SOLVIT) ist ein von den Verwaltungen jedes Mitgliedstaats bereitgestellter Dienst, der Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen finden soll, wenn ihre Rechte durch die Behörden eines anderen Mitgliedstaats verletzt werden. Die Grundsätze für die Arbeitsweise von SOLVIT werden in der Empfehlung 2013/461/EU der Kommission¹⁰ dargelegt.

[Die Erwägungsgründe 33 und 34 wurden zusammengeführt.]

- (33) Das SOLVIT-System hat sich als wirksamer außergerichtlicher Problemlösungsmechanismus erwiesen, der unentgeltlich zur Verfügung steht. Es arbeitet mit kurzen Fristen und liefert praktische Lösungen, wenn Schwierigkeiten bei der Anerkennung der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen aus der Union durch Behörden auftreten. [...] Wenn der Wirtschaftsakteur, die jeweilige SOLVIT-Stelle und der betroffene Mitgliedstaat sich auf ein angemessenes Ergebnis einigen, sollten keine weiteren Schritte mehr notwendig sein.

¹⁰ Empfehlung 2013/461/EU der Kommission vom 17. September 2013 zu den Grundsätzen für SOLVIT (ABl. L 249 vom 19.9.2013, S. 10).

- [...] In den Fällen, in denen der informelle Ansatz von SOLVIT versagt und weiterhin [...] Zweifel an der Vereinbarkeit der Verwaltungsentscheidung mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung bestehen, sollte allerdings die Kommission befugt sein, die Angelegenheit [...] auf Ersuchen **einer der beteiligten SOLVIT-Stellen** zu untersuchen[...]. **Nach der Bewertung sollte die Kommission eine Stellungnahme vorlegen, die über die zuständige SOLVIT-Stelle dem betreffenden Wirtschaftsakteur und den zuständigen Behörden zu übermitteln und im Rahmen des SOLVIT-Verfahrens zu berücksichtigen ist.** Das Eingreifen der Kommission sollte [...] an eine angemessene Frist gebunden sein. **Diese SOLVIT-Fälle sollten in der SOLVIT-Datenbank in einem gesonderten Arbeitsablauf behandelt und nicht in den normalen SOLVIT-Statistiken ausgewiesen werden.**
- (35) Die Stellungnahme der Kommission zu einer Verwaltungsentscheidung zur Verweigerung oder Beschränkung des Marktzugangs sollte sich nur auf die Frage beziehen, ob die Verwaltungsentscheidung mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung vereinbar ist und ob sie den Anforderungen dieser Verordnung entspricht. Die Befugnisse der Kommission nach Artikel 258 des Vertrags sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einhaltung des Unionsrechts bei der Behandlung von systemimmanenten Problemen, die bei der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auftreten, bleiben davon unberührt.
- (36) Es ist für den Waren-Binnenmarkt wichtig, dass Unternehmen, insbesondere KMU, verlässliche und konkrete Informationen über das geltende Recht eines bestimmten Mitgliedstaats erhalten können. Die Produktinfostellen sollten eine wichtige Rolle bei der Erleichterung der Kommunikation zwischen den nationalen Behörden und den Wirtschaftsakteuren spielen, indem sie Informationen über spezifische Produktvorschriften und die Anwendung der gegenseitigen Anerkennung in ihrem Hoheitsgebiet verbreiten. Es ist daher notwendig, die Rolle der Produktinfostellen als wichtigster Lieferanten von Informationen über Produktvorschriften aller Art einschließlich nationaler Vorschriften, die unter den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung fallen, zu stärken.

- (37) Zwecks Erleichterung des freien Warenverkehrs sollten die Produktinfostellen verpflichtet sein, kostenlos Informationen über ihre nationalen technischen Vorschriften und über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung bereitzustellen. Die Produktinfostellen sollten über die geeignete Ausrüstung und angemessene Ressourcen verfügen. Im Einklang mit der Verordnung [zentrales digitales Zugangstor – COM(2017) 256] sollten sie über eine Website Informationen bereitstellen und den in der genannten Verordnung festgelegten Qualitätskriterien unterliegen. **Die mit der Bereitstellung dieser Informationen verbundenen Aufgaben der Produktinfostellen, zu denen die Bereitstellung einer elektronischen Kopie der nationalen technischen Vorschrift oder eines Links zu dieser Vorschrift gehört, sollten unbeschadet der für die Verbreitung dieser Informationen geltenden nationalen Vorschriften ausgeführt werden. Zudem sollten die Produktinfostellen nicht verpflichtet sein, Kopien von Normen oder Links zu Normen, für die Rechte des geistigen Eigentums von Normungsgremien und -organisationen gelten, bereitzustellen.**
- (38) Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden ist wesentlich für das reibungslose Funktionieren des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und für die Schaffung einer Kultur der gegenseitigen Anerkennung. Die Produktinfostellen und die nationalen zuständigen Behörden sollten daher verpflichtet werden, zusammenzuarbeiten und Informationen und Erfahrungen auszutauschen, um zu gewährleisten, dass der Grundsatz und diese Verordnung korrekt und kohärent angewandt werden.
- (39) Für die Meldung von Verwaltungsentscheidungen, mit denen der Marktzugang verweigert oder begrenzt wird, zur Ermöglichung der Kommunikation zwischen den Produktinfostellen und zur Sicherstellung der Verwaltungszusammenarbeit ist es notwendig, den Mitgliedstaaten ein Informations- und Kommunikationssystem [...] an die Hand zu geben.

- (40) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ ausgeübt werden.
- (41) Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung notwendig, sollte dies im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten geschehen. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung fällt je nach Lage des Falls unter die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³.
- (42) Es sollten verlässliche und wirksame Überwachungsmechanismen eingerichtet werden, um Informationen über die Anwendung der Verordnung und ihre Auswirkungen auf den freien Warenverkehr zu erhalten. Diese Mechanismen sollten nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinausgehen.
- (43) Um das Bewusstsein für den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zu schärfen und sicherzustellen, dass die vorliegende Verordnung korrekt und kohärent angewandt wird, sollte **vorgesehen werden, dass** die Union Sensibilisierungskampagnen und sonstige damit zusammenhängende Aktivitäten zur Vertiefung des Vertrauens und der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Wirtschaftsakteuren [...] **finanziert**.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.

¹² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

- (44) Um dem Mangel an genauen Daten zum Funktionieren des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und seinen Auswirkungen auf den Binnenmarkt für Waren abzuhelfen, sollte die Kommission die Erhebung solcher Daten finanzieren.
- (45) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzyklus durch verhältnismäßige Maßnahmen geschützt werden, darunter Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Rückforderung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.

[Von Erwägungsgrund 48 erfasst]

- (47) [...] (47) Es ist angebracht, die Anwendung dieser Verordnung aufzuschieben, damit die zuständigen Behörden und die Wirtschaftsakteure ausreichend Zeit haben, sich auf die darin festgelegten Anforderungen einzustellen.

- (48) Die Kommission sollte eine Bewertung dieser Verordnung mit Blick auf die damit verfolgten Ziele durchführen. Die Kommission sollte die erhobenen Daten über das Funktionieren des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und seine Auswirkungen auf den Binnenmarkt für Waren ebenso wie die im System zur Unterstützung von Information und Kommunikation verfügbaren Daten für die Bewertung dieser Verordnung heranziehen. Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, [...] **die Mitgliedstaaten zu ersuchen**, zusätzliche, für die Bewertung notwendige Angaben [...] **zur Verfügung zu stellen**. Nach Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016¹⁴ sollten Evaluierungen bezogen auf die Effizienz, Effektivität, Relevanz, Kohärenz und den Mehrwert die Grundlage für die Abschätzung der Folgen von Optionen für weitergehende Maßnahmen bilden.
- (49) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Gewährleistung einer reibungslosen, kohärenten und korrekten Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁴ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 *Gegenstand*

- (1) **Ziel dieser Verordnung ist es, das Funktionieren des Binnenmarktes dadurch zu stärken, dass die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung verbessert wird.**
- (2) Mit der vorliegenden Verordnung werden die Regeln und Verfahren für die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in Einzelfällen auf Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in **Verkehr** gebracht worden sind [...], durch die Mitgliedstaaten eingeführt. **Die Verordnung berührt nicht die berechtigten Allgemeininteressen, die durch nationale Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht geschützt werden können.**
- (3) Außerdem sieht diese Verordnung die Einführung und die Unterhaltung von Produktinfostellen in den Mitgliedstaaten sowie Zusammenarbeit und Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung vor.

Artikel 2
Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Waren aller Art einschließlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse **im Sinne des Artikels 38 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags** sowie für Verwaltungsentscheidungen, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats (im Folgenden "Bestimmungsmitgliedstaat") im Zusammenhang mit solchen Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in **Verkehr** gebracht worden sind, getroffen werden oder zu treffen sind, sofern die **Verwaltungsentscheidung** die folgenden **beiden** Kriterien erfüllt:
- a) Grundlage für die **Verwaltungsentscheidung** ist eine nationale technische Vorschrift, die im Bestimmungsmitgliedstaat anwendbar ist;
 - b) direkte oder indirekte Folge der **Verwaltungsentscheidung** ist eine Verweigerung oder Beschränkung des Marktzugangs im Bestimmungsmitgliedstaat.
- (2) Die in Absatz 1 genannten "Verwaltungsentscheidungen" umfassen sämtliche administrativen Schritte, die **auf einer nationalen technischen Vorschrift beruhen und** dieselbe oder im Wesentlichen dieselbe rechtliche Wirkung haben wie [...] **die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Entscheidung.**

- (3) Für die Zwecke dieser Verordnung ist unter einer "nationalen technischen Vorschrift" jedes Gesetz und jede Verordnung oder sonstige Verwaltungsbestimmung eines Mitgliedstaats zu verstehen, auf die Folgendes zutrifft:
- a) Die Bestimmung deckt [...] **Waren** oder Aspekte **von Waren** ab, [...] **die** keiner Harmonisierung auf Unionsebene unterliegen;
 - b) die Bestimmung verbietet entweder die Bereitstellung von Waren oder einer Art von Waren auf dem [...] Markt des betreffenden Mitgliedstaats oder die Erfüllung der Bestimmung wird tatsächlich oder rechtlich verbindlich vorgeschrieben, wenn Waren oder eine bestimmte Art von Waren auf diesem Markt bereitgestellt werden;
 - c) auf die Bestimmung trifft mindestens eines der folgenden Kriterien zu:
 - i) Es werden darin die Merkmale festgelegt, die die entsprechenden Waren bzw. Waren der betreffenden Art aufweisen müssen, etwa Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Anforderungen an die Waren oder Art von Waren in Bezug auf Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung sowie Konformitätsbewertungsverfahren;
 - ii) für die betreffenden Waren oder die betreffende Art von Waren werden andere Anforderungen festgelegt, die dem Verbraucher- oder Umweltschutz dienen und sich auf den Lebenszyklus der Waren nach ihrer Bereitstellung auf dem [...] Markt des betreffenden Mitgliedstaates auswirken – etwa Bedingungen für Nutzung, Recycling, Wiederverwendung oder Entsorgung – , sofern solche Bedingungen einen erheblichen Einfluss entweder auf die Zusammensetzung oder die Art der Waren oder der Art von Waren oder auf ihre Bereitstellung auf dem [...] Markt des betreffenden Mitgliedstaates ausüben können.

- (4) Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i erfasst auch Produktionsmethoden und -verfahren für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags und Erzeugnisse, die zur menschlichen und tierischen Ernährung bestimmt sind, sowie Herstellungsmethoden und -verfahren für andere Erzeugnisse, sofern sie die Merkmale dieser Erzeugnisse beeinflussen.
- (4a) **Technische Spezifikationen für öffentliche Ausschreibungsverfahren und Verpflichtungen zum Gebrauch einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats stellen keine technischen Vorschriften im Sinne dieser Verordnung dar.**
- (5) Eine [...] vorherige Genehmigung stellt als solche keine nationale technische Vorschrift im Sinne dieser Verordnung dar, eine auf der Grundlage einer nationalen technischen Vorschrift getroffene Entscheidung zur Verweigerung der vorherigen Genehmigung [...] **gilt** jedoch [...] **als eine** Entscheidung [...], die unter diese Verordnung fällt, wenn sie die übrigen Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Diese Verordnung gilt nicht für
- a) gerichtliche Entscheidungen der einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit und
 - b) gerichtliche Entscheidungen von Strafverfolgungsbehörden im Rahmen von Untersuchungen oder Verfolgungen von Straftaten im Zusammenhang mit der Verwendung von Terminologie, Symbolen oder sonstigen inhaltlichen Bezügen auf verfassungsfeindliche oder kriminelle Organisationen oder rassistische, diskriminierende oder fremdenfeindliche Straftaten.
- (7) Die Artikel 5 und 6 berühren nicht die Anwendung der folgenden Bestimmungen:
- a) Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben [...] **b bis f [...]** **und** Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG;
 - b) Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
 - c) Artikel 138 der Verordnung (EU) 2017/625;
 - ca) Artikel 90 der Verordnung (EU) 1306/2013.**

Artikel 3 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. "in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in **Verkehr** gebracht" die Tatsache, dass die Waren oder die Art von Waren die im betreffenden Mitgliedstaat geltenden einschlägigen Vorschriften erfüllen/erfüllt **oder keiner der im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Vorschriften unterliegen/unterliegt** und im betreffenden Mitgliedstaat für den Endnutzer bereitgestellt werden/wird;
2. "Bereitstellung auf dem [...] Markt eines Mitgliedstaates" jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe der Waren zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt innerhalb des Hoheitsgebietes des betreffenden Mitgliedstaates im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
3. "Beschränkung des Marktzugangs" das Vorschreiben von Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die betroffenen Waren auf dem [...] Markt des betreffenden Mitgliedstaats bereitgestellt werden oder weiterhin verfügbar bleiben dürfen, und die in jedem Fall die Veränderung einer oder mehrerer Eigenschaften der Waren gemäß der Beschreibung in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i oder die Durchführung zusätzlicher Prüfungen erforderlich machen;
4. "Verweigerung des Marktzugangs" eine der folgenden Handlungen:
 - a) das Verbot, die Waren auf dem [...] Markt des betreffenden Mitgliedstaats bereitzustellen oder verfügbar zu halten;
 - b) die Forderung nach Rücknahme oder Rückruf der Waren aus diesem Markt;
- 4a. **"Rücknahme" jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass in der Lieferkette befindliche Waren auf dem Markt bereitgestellt werden;**
- 4b. **"Rückruf" jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe von dem Endnutzer bereits bereitgestellten Waren abzielt;**

5. "vorherige Genehmigung" ein **vorgeschriebenes oder freiwilliges** Verwaltungsverfahren nach dem Recht eines Mitgliedstaats, bei dem die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats auf der Grundlage des Antrags eines Wirtschaftsakteurs ihre förmliche Zustimmung zur Bereitstellung von Waren auf dem [...] Markt des Mitgliedstaats **gibt** [...];
6. "Hersteller"
- a) jede natürliche oder juristische Person, die Waren herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt **oder die Waren erzeugt, die nicht Produkt eines Herstellungsprozesses sind**, und die diese unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet, oder
 - b) jede natürliche oder juristische Person, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in **Verkehr** gebrachte Waren so verändert, dass die Einhaltung der in diesem Mitgliedstaat geltenden einschlägigen Vorschriften beeinträchtigt sein könnte, oder
 - c) jede natürliche oder juristische Person, die als Hersteller von Waren auftritt, indem sie auf den Waren **oder in den beigelegten Unterlagen** ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein sonstiges Erkennungszeichen anbringt;
7. "Bevollmächtigter" jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Union, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, Waren in seinem Namen auf dem fraglichen [...] Markt bereitzustellen;
8. "Einführer" jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Union, die die betreffenden Waren aus einem Drittland erstmals auf dem Unionsmarkt bereitstellt;
9. "Händler" jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette [...] mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers, die die betreffenden Waren auf dem [...] Markt des betreffenden Mitgliedstaats bereitstellt;

10. "Wirtschaftsakteur" im Zusammenhang mit den Waren den Hersteller, den Bevollmächtigten, den Einführer oder den Händler;
11. "Endnutzer" jede natürliche oder juristische Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Union, der die betreffenden Waren entweder zum Verbrauch ohne gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Zweck oder zur gewerblichen Endverwendung im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bereitgestellt wurden oder werden;
12. "berechtigter Grund des Allgemeininteresses" jeden der in Artikel 36 des Vertrags aufgeführten Gründe oder sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses.

Kapitel II

Verfahren betreffend die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in Einzelfällen

Artikel 4

Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung

- (1) Der Hersteller von Waren oder einer bestimmten Art von Waren, die auf dem [...] Markt **des** Bestimmungsmitgliedstaats [...] bereitgestellt werden/wird oder bereitgestellt werden sollen/soll, kann gegenüber den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats durch Abgabe einer Erklärung **zum rechtmäßigen Inverkehrbringen für die Zwecke der gegenseitigen Anerkennung** (im Folgenden "Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung") darlegen, dass die Waren oder die Art von Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in **Verkehr** gebracht wurden/wurde.

[...] Der Hersteller kann seinen Bevollmächtigten mit der Abgabe der Erklärung in seinem Namen beauftragen.

[...] **Enthält die vom Hersteller abgegebene Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung lediglich die in Teil I des Anhangs angeführten Angaben, müssen die in Teil II des Anhangs angeführten spezifischen Angaben zum Inverkehrbringen der Waren oder der betreffenden Art von Waren [...] vom Einführer oder Händler eingesetzt werden, damit die Erklärung im Rahmen der Bewertung nach Artikel 5 überprüft werden kann.**

Alternativ dazu kann die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung von einem Einführer und/oder einem Händler abgegeben werden, sofern alle gemäß dem Anhang erforderlichen Angaben in die Erklärung aufgenommen wurden und der betreffende Unterzeichner die in Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe a genannten Nachweise vorlegen kann.

- (2) Die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung ist gemäß der **Teile I und II des** Anhangs aufgebaut und enthält die darin aufgeführten Angaben.

Die Erklärung ist in einer der Amtssprachen der Union [...] **zu erstellen** und, falls diese Sprache nicht die vom Bestimmungsmitgliedstaat vorgeschriebene ist, vom Wirtschaftsakteur in [...] **eine** Sprache zu übersetzen, die der Bestimmungsmitgliedstaat vorschreibt.

- (3) Die Wirtschaftsakteure sind verantwortlich für den Inhalt und die Richtigkeit der Angaben, die von ihnen in der Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung gemacht werden.
- (4) Die Wirtschaftsakteure stellen sicher, dass die Erklärung stets auf dem neuesten Stand gehalten wird, sodass alle Änderungen ihrer Angaben in der Erklärung berücksichtigt werden.
- (5) Die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung kann den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats für die Zwecke der Bewertung nach Artikel 5 zur Verfügung gestellt werden. Sie kann **entsprechend den Anforderungen der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats** entweder in Papierform [...] **oder** elektronisch übermittelt **oder online zugänglich gemacht werden**.
- (6) **Wenn die** Wirtschaftsakteure [...] die Erklärung [...] **online** zugänglich machen, [...] **müssen** folgende Bedingungen erfüllt [...] **sein**:
- a) Die Typ- oder Serienbezeichnung der Waren, für die die Erklärung gilt, ist [...] leicht erkennbar;

- b) die [...] **angewandten technischen Mittel gewährleisten ein einfaches Navigieren und werden** überwacht, um sicherzustellen, dass die Erklärung verfügbar und zugänglich ist [...]
- c) [...]

[in Artikel 5 übernommen]

- (7) [...]
 - a) [...]
 - b) [...]
- (8) [...]
 - a) [...]

- b) [...]
- c) [...]
- (9) Ist für die Waren, für die die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung zur Verfügung gestellt wird, nach einem Rechtsakt der Union auch eine EU-Konformitätserklärung erforderlich, kann die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung [...] der EU-Konformitätserklärung [...] **beigefügt** werden.

Artikel 5
Bewertung von Waren

- (1) Hat **im Rahmen der Durchführung einer nationalen technischen Vorschrift oder eines Verfahrens zur vorherigen Genehmigung** eine zuständige Behörde [...] **des Bestimmungsmitgliedstaats [...] die Absicht, eine Verwaltungsentscheidung** in Bezug auf **unter diese Verordnung fallende Waren [...] zu treffen**, so nimmt sie unverzüglich Kontakt mit dem betreffenden Wirtschaftsakteur auf und führt sie eine Bewertung der Waren durch.

Bei dieser Bewertung soll festgestellt werden, ob die Waren oder die betreffende Art von Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden/wurde und, falls ja, ob die Allgemeininteressen, die von der geltenden nationalen technischen Vorschrift des Bestimmungsmitgliedstaats erfasst werden, unter Berücksichtigung der Merkmale der fraglichen Waren angemessen geschützt sind.

Im Rahmen der Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Wirtschaftsakteur teilt die zuständige Behörde ihm mit, welche Güter einer Bewertung unterzogen werden und welche geltende nationale technische Vorschrift Anwendung findet.

Zudem unterrichtet die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats den Wirtschaftsakteur über die Möglichkeit, gemäß den Anforderungen des Artikels 4 eine Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung zur Verfügung zu stellen.

- (1aa) Außer wenn die Bewertung nach Absatz 1 im Rahmen eines Verfahrens zur vorherigen Genehmigung erfolgt, darf der Wirtschaftsakteur während der Durchführung der Bewertung durch die zuständige Behörde die Waren auf dem Markt des Bestimmungsmitgliedstaats bereitstellen und kann er dies fortsetzen, bis eine Verwaltungsentscheidung zur Einschränkung oder Verweigerung des Marktzugangs für diese Waren vorliegt.
- (1a) Wird der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats gemäß den Anforderungen des Artikels 4 eine Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung zur Verfügung gestellt, so gilt für die Zwecke einer Bewertung der Waren nach Absatz 1 Folgendes:
- a) Die Erklärung sowie die von der zuständigen Behörde nach vernünftigem Ermessen zwecks Überprüfung der in der Erklärung enthaltenen Angaben angeforderten Nachweise werden von der zuständigen Behörde als ausreichender Nachweis dafür, dass die Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in **Verkehr** gebracht worden sind, akzeptiert; und
 - b) die zuständige Behörde darf von keinem Wirtschaftsakteur weitere Angaben oder Unterlagen zum Nachweis dafür, dass die Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in **Verkehr** gebracht worden sind, anfordern.
- (1b) Wird eine Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung einer zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats nicht gemäß den Anforderungen des Artikels 4 zur Verfügung gestellt, so kann die zuständige Behörde für die Bewertung nach Absatz 1 von den betreffenden Wirtschaftsakteuren Folgendes anfordern:
- a) Angaben über die Merkmale der fraglichen Waren oder Art von Waren;

- b) **Angaben über das rechtmäßige Inverkehrbringen in einem anderen Mitgliedstaat.**
- (1c) **Dem betreffenden Wirtschaftsakteur wird eine Frist von mindestens 20 Arbeitstagen nach Aufforderung durch die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats eingeräumt, um die Unterlagen und Angaben nach Absatz 1a Buchstabe a oder Absatz 1b zur Verfügung zu stellen oder etwaige Argumente oder Bemerkungen, die er möglicherweise vorbringen möchte, zu übermitteln.**
- (1d) **Hat die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats, nachdem der Wirtschaftsakteur die Unterlagen und Angaben gemäß Absatz 1a Buchstabe a oder Absatz 1b zur Verfügung gestellt hat, noch Zweifel daran, dass die Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, so kann sie – wie in Artikel 10 vorgesehen – die zuständigen Behörden [...] dieses Mitgliedstaats ersuchen, sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Überprüfung der vom Wirtschaftsakteur bereitgestellten Daten und Unterlagen sachdienlich sind.**
- (2) Bei der Durchführung der Bewertungen gemäß Absatz 1 berücksichtigen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Inhalt von Prüfberichten oder Bescheinigungen, die von einer Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt und von einem beliebigen Wirtschaftsakteur im Rahmen der Bewertung zur Verfügung gestellt wurden, gebührend. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dürfen Bescheinigungen oder Prüfberichte, die von einer für eine entsprechende Konformitätsbewertungstätigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt wurden, nicht aus Gründen, die sich auf die Befugnisse dieser Konformitätsbewertungsstelle beziehen, zurückweisen.
- (3) Wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats nach Abschluss der Bewertung gemäß Absatz 1 eine Verwaltungsentscheidung über die Waren trifft, [...] **teilt** sie [...] dem in Absatz 1 genannten Wirtschaftsakteur, der Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten [...] ihre Entscheidung **unverzüglich und innerhalb von höchstens 20 Arbeitstagen nach der Entscheidung mit**. Die Mitteilung an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten erfolgt mittels des in Artikel 11 genannten Systems.

- (4) In der Verwaltungsentscheidung nach Absatz 3 sind die Gründe für die Entscheidung ausreichend detailliert und fundiert darzustellen, damit eine Bewertung ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und den Anforderungen dieser Verordnung vorgenommen werden kann.
- (5) Insbesondere ist **in der Verwaltungsentscheidung gemäß Absatz 3** Folgendes anzugeben:
- a) die nationale technische Vorschrift, auf der die **Verwaltungsentscheidung** beruht,
 - b) der berechtigte Grund des Allgemeininteresses, mit dem die [...] **geltende nationale technische Vorschrift, auf der die Verwaltungsentscheidung beruht**, begründet wird,
 - c) die berücksichtigten technischen oder wissenschaftlichen Nachweise, einschließlich [...] **gegebenenfalls etwaiger relevanter Änderungen des Stands der Technik**, die seit dem [...] **Inkrafttreten** der nationalen technischen Vorschrift eingetreten sind,
 - d) eine Zusammenfassung der **für die Bewertung relevanten** Argumente des betreffenden Wirtschaftsakteurs, **falls solche vorgebracht wurden**,
 - e) die Nachweise, die belegen, dass die **Verwaltungsentscheidung** geeignet ist, das damit verfolgte Ziel zu verwirklichen, ohne über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinauszugehen.
- (6) In der Verwaltungsentscheidung nach Absatz 3 sind die nach dem geltenden Recht des Mitgliedstaats verfügbaren Rechtsbehelfe und die dafür geltenden Fristen aufzuführen und ist auch auf [...] **die Möglichkeit für Wirtschaftsakteure hinzuweisen, das SOLVIT-Netz zu nutzen und das Verfahren nach Artikel 8 in Anspruch zu nehmen**.
- (7) Die Verwaltungsentscheidung nach Absatz 3 wird erst wirksam, wenn sie dem betreffenden Wirtschaftsakteur gemäß dem genannten Absatz mitgeteilt wurde.

Artikel 6
Vorübergehende Aussetzung des Marktzugangs

- (1) **Abweichend von Artikel 5 Absatz 1aa** darf die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, während sie eine Bewertung von Waren nach Artikel 5 durchführt, die Bereitstellung dieser Waren auf dem [...] Markt des Mitgliedstaats [...] **nur in** einer der folgenden Situationen vorübergehend aussetzen:
- a) Die Waren stellen unter normalen oder nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Gebrauchsumständen ein erhebliches Risiko **für die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen oder die Umwelt** – einschließlich solcher Risiken, deren Folgen nicht unmittelbar eintreten – dar **oder könnten ein solches Risiko darstellen**, das ein rasches Einschreiten der zuständigen Behörde notwendig macht;
 - b) die Bereitstellung der fraglichen Waren oder der fraglichen Art von Waren auf dem [...] Markt ist im betreffenden Mitgliedstaat aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit oder der öffentlichen Sicherheit generell verboten.
- (2) Im Fall einer **vorübergehenden** Aussetzung des Marktzugangs nach Absatz 1 unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats unverzüglich den betroffenen Wirtschaftsakteur, die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten. Die Mitteilung an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten erfolgt mittels des in Artikel 11 genannten Systems. In den Fällen, die von Absatz 1 Buchstabe a erfasst werden, enthält diese Mitteilung die technische oder wissenschaftliche Begründung für die Anwendung der Bestimmung unter dem genannten Buchstaben.

Artikel 7

Meldung im Rahmen des Systems zum raschen Informationsaustausch (RAPEX) oder des Schnellwarnsystems für Lebens- und Futtermittel (RASFF)

[...] Stellt die Verwaltungsentscheidung nach Artikel 5 oder die vorübergehende Aussetzung des Marktzugangs nach Artikel 6 auch eine Maßnahme dar, die eine Meldung über RAPEX gemäß der Richtlinie 2001/95/EG [...] **oder über RASFF gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002** erfordert, so ist nach dieser Verordnung eine separate Mitteilung an die Kommission **und die anderen Mitgliedstaaten** nicht notwendig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) In der RAPEX- **oder RASFF**-Meldung wird darauf hingewiesen, dass die Meldung der Maßnahme auch als Meldung gemäß dieser Verordnung gilt;
- b) die für die Verwaltungsentscheidung nach Artikel 5 oder die vorübergehende Aussetzung nach Artikel 6 erforderlichen Nachweise liegen der RAPEX- **oder RASFF**-Meldung bei.

Artikel 8
Problemlösungsverfahren

- (1) Dieser Artikel findet Anwendung, wenn ein von einer Verwaltungsentscheidung betroffener Wirtschaftsakteur diese dem Problemlösungsnetz für den Binnenmarkt (SOLVIT) vorgelegt hat und die Heimatstelle **oder die federführende Stelle** während des SOLVIT-Verfahrens die Kommission ersucht, sie durch eine Stellungnahme bei der Lösung des Falles zu unterstützen.
- (2) [...] **Nach Eingang des Antrags nach Absatz 1 [...] bewertet die Kommission unverzüglich** die Vereinbarkeit der Verwaltungsentscheidung mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und mit dieser Verordnung.
- (2a) **Bei der in Absatz 2 genannten Bewertung prüft die Kommission die gemäß Artikel 5 Absatz 3 mitgeteilte Verwaltungsentscheidung sowie die im Rahmen des SOLVIT-Verfahrens erhaltenen Unterlagen und Informationen. Sind zusätzliche Informationen oder Unterlagen für die Durchführung der in Absatz 2 genannten Bewertung erforderlich, so ersucht die Kommission die zuständige SOLVIT-Stelle, mit dem betreffenden Wirtschaftsakteur oder den zuständigen Behörden, die die Verwaltungsentscheidung getroffen haben, Kontakt aufzunehmen, damit sie diese zusätzlichen Informationen oder Unterlagen zur Verfügung stellen.**

- (3) **Innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags nach Absatz 1 legt [...] die Kommission [...] eine Stellungnahme [...] vor. In der Stellungnahme der Kommission wird gegebenenfalls auf sämtliche bedenklichen Punkte hingewiesen, auf die [...] in dem SOLVIT-Verfahren eingegangen werden sollte, [...] oder werden** gegebenenfalls Empfehlungen abgegeben, um die Lösung des Falls zu unterstützen. **Die Sechswochenfrist beinhaltet nicht den Zeitraum, der für die Erlangung der zusätzlichen Informationen und Unterlagen nach Absatz 2a erforderlich ist.**

Wird die Kommission während der Bewertung nach Absatz 2 davon in Kenntnis gesetzt, dass der Fall gelöst ist, so muss sie keine Stellungnahme abgeben.

- (4) Die Stellungnahme der Kommission **wird über die zuständige SOLVIT-Stelle dem betreffenden Wirtschaftsakteur und den betreffenden zuständigen Behörden übermittelt. Sie wird von der Kommission allen Mitgliedstaaten mittels des in Artikel 11 genannten Systems bekannt gegeben. Die Stellungnahme** ist im Rahmen des SOLVIT-Verfahrens nach Absatz 1 zu berücksichtigen.
- (4a) **Das Problemlösungsverfahren nach diesem Artikel gilt unbeschadet der nach nationalem Recht verfügbaren einschlägigen Rechtsbehelfsverfahren.**

Kapitel III

Verwaltungszusammenarbeit, Überwachung und Kommunikation

Artikel 9

Aufgaben der Produktinfostellen

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen und unterhalten in ihrem Hoheitsgebiet Produktinfostellen und stellen sicher, dass diese über ausreichende Befugnisse und geeignete Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben angemessen ausführen zu können. Sie stellen sicher, dass die Produktinfostellen ihre Dienstleistungen im Einklang mit der Verordnung (zentrales digitales Zugangstor – COM(2017) 256) erbringen.
- (2) Die Produktinfostellen stellen folgende Informationen online bereit:
 - a) Informationen über den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und die Anwendung dieser Verordnung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einschließlich der Angaben über die Verfahren nach Artikel 5;
 - b) die Kontaktinformationen der zuständigen Behörden in diesem Mitgliedstaat zwecks direkter Kontaktaufnahme einschließlich der Angabe der Behörden, die die Anwendung der im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats geltenden nationalen technischen Vorschriften überwachen;
 - c) im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verfügbare Rechtsbehelfe und Verfahren bei Streitigkeiten zwischen der zuständigen Behörde und einem Wirtschaftsakteur einschließlich des Verfahrens nach Artikel 8.

Können aufgrund der Komplexität der Organisation und der Aufgabenverteilung zwischen den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats nicht alle erforderlichen Informationen nach Unterabsatz 1 Buchstabe b online bereitgestellt werden, so sind die verbleibenden Informationen auf Ersuchen zur Verfügung zu stellen.

- (3) Wenn dies zur Vervollständigung der nach Absatz 2 online bereitgestellten Informationen erforderlich ist, liefern die Produktinfostellen auf Ersuchen eines Wirtschaftsakteurs oder einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates sachdienliche Informationen, etwa eine elektronische Kopie der in dem Hoheitsgebiet, in dem die Produktinfostelle ihren Sitz hat, für bestimmte Waren oder eine bestimmte Art von Waren geltenden nationalen technischen Vorschriften oder einen Link zu diesen Vorschriften und Angaben dazu, ob für die Waren oder die Art von Waren nach nationalem Recht [...] eine vorherige Genehmigung notwendig ist.

[Text wurde in Erwägungsgrund 37 übernommen]

- (4) Die Produktinfostellen beantworten alle Ersuchen nach **Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3** binnen 15 Arbeitstagen ab deren Eingang.
- (5) Für die Bereitstellung von Informationen nach **Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3** dürfen die Produktinfostellen keine Gebühren erheben.

Artikel 10
Verwaltungszusammenarbeit

- (1) Die Kommission sorgt für eine wirksame Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Produktinfostellen der verschiedenen Mitgliedstaaten.
- (2) Die [...] **zuständigen Behörden** des Mitgliedstaats, in dem ein Wirtschaftsakteur seine Waren nach eigenen Angaben rechtmäßig in Verkehr gebracht hat, stellen den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten auf Anfrage innerhalb von 15 Arbeitstagen sämtliche [...] Informationen, **die für die Überprüfung der im Rahmen der Bewertung nach Artikel 5 bereitgestellten Daten und Unterlagen sachdienlich sind**, zu den Waren zur Verfügung. **Unbeschadet der für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen vorgesehenen Frist können die Produktinfostellen [...] die Kontakte zwischen den betreffenden zuständigen Behörden erleichtern. [...]**
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden und Produktinfostellen sich an den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten beteiligen.

Artikel 11
[...] Informations- und Kommunikationssystem

- (1) Für die Zwecke der Artikel 5, 6 und 10 ist das [...] Informations- und Kommunikationssystem der Union nach [**Artikel 34 der Verordnung über Konformität und Durchsetzung/Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008**] zu verwenden, es sei denn, Artikel 7 kann angewandt werden.
- (2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die Einzelheiten des Systems nach Absatz 1 und seiner Funktionen für die Zwecke dieser Verordnung festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Kapitel IV Finanzierung

Artikel 12

Finanzierung der Tätigkeiten zur Unterstützung dieser Verordnung

- (1) Die Union kann zur Unterstützung dieser Verordnung folgende Tätigkeiten finanzieren:
 - a) Sensibilisierungskampagnen;
 - b) Aus- und Weiterbildung;
 - c) Austausch von Beamten;
 - d) die funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Produktinstituten und die technische und logistische Unterstützung für diese Zusammenarbeit;
 - e) Erhebung von Daten zum Funktionieren des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und zu seinen Auswirkungen auf den Binnenmarkt für Waren.
- (2) Die finanzielle Unterstützung der Union für die Tätigkeiten gemäß dieser Verordnung erfolgt nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ entweder direkt oder durch die Übertragung von Haushaltsdurchführungsaufgaben an die in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführten Einrichtungen.
- (3) Die Haushaltsbehörde setzt die Mittel, die für die in dieser Verordnung genannten Tätigkeiten bereitgestellt werden, jährlich innerhalb der Grenzen des geltenden Finanzrahmens fest.

¹⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Artikel 13
Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (1) Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Tätigkeiten den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen.
- (2) Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Begünstigten, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel gemäß dieser Verordnung erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Belegkontrollen und Kontrollen vor Ort durchzuführen.
- (3) Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates¹⁷ Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Finanzierungsvertrag gemäß dieser Verordnung ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Verträgen, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfebeschlüssen, die sich aus der Umsetzung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

¹⁶ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

¹⁷ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten, ABl. L 292 vom 14.11.1996, S. 2.

Kapitel V

Überprüfung und Ausschussverfahren

Artikel 14

Bewertung

- (1) Die Kommission führt bis zum ... **[Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]** und anschließend alle fünf Jahre eine Bewertung dieser Verordnung mit Blick auf die damit verfolgten Ziele durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht darüber vor.
- (2) Für den in Absatz 1 genannten Zweck zieht die Kommission die im System nach Artikel 11 vorhanden Angaben sowie die nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e erhobenen Daten heran. Die Kommission kann die Mitgliedstaaten auch um die Vorlage einschlägiger Informationen zur Bewertung des freien Verkehrs von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, und der Wirksamkeit dieser Verordnung sowie um die Vorlage einer Bewertung des Funktionierens der Produktinfostellen ersuchen.

Artikel 15

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Kapitel VI

Schlussbestimmungen

Artikel 16 **Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 764/2008 wird mit Wirkung vom ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 17 **Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem [...] ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

Erklärung [...] **zum rechtmäßigen Inverkehrbringen von Waren für die Zwecke der gegenseitigen Anerkennung [...]** (Verordnung [XXX/YYYY])

Teil I

1. Eindeutige Kennung der Waren bzw. der Art von Waren: *[Hinweis: Geben Sie die Waren-identifikationsnummer oder ein anderes Kennzeichen an, an dem die Waren bzw. die Art von Waren eindeutig zu erkennen sind/ist.]*
2. Name und Anschrift des [...] **Wirtschaftsakteurs**: *[Hinweis: Geben Sie den Namen und die Anschrift des Unterzeichners des Teils I der Erklärung an: Hersteller [...] und gegebenenfalls sein Bevollmächtigter oder Einführer oder Händler.]*
3. Beschreibung der Waren bzw. Art von Waren, die Gegenstand der Erklärung sind: *[Hinweis: Die Beschreibung sollte ausreichen, damit die Waren zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit erkannt werden können. Gegebenenfalls kann ein Foto hinzugefügt werden.]*
4. Erklärung und Angaben zur **Rechtmäßigkeit** des Inverkehrbringens der Waren bzw. **der betreffenden** Art von Waren:
 - 4.1. Die oben beschriebenen Waren bzw. die Art von Waren entsprechen/entspricht den [...] **folgenden** Vorschriften [...] **in** *[Hinweis: Geben sie den Mitgliedstaat an, in dem die Waren oder die betreffende Art von Waren vorgeblich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden/wurde.]:* **[Hinweis: Geben Sie den Titel und die amtliche Fundstelle der einzelnen in diesem Mitgliedstaat geltenden einschlägigen Vorschriften und – falls für die Waren eine vorherige Genehmigung erforderlich war – die Fundstelle der Verwaltungsentscheidung an.] [...]**

oder

Die oben beschriebenen Waren bzw. die Art von Waren unterliegen/unterliegt keinerlei Vorschriften in *[Hinweis: Geben sie den Mitgliedstaat an, in dem die Waren oder die betreffende Art von Waren vorgeblich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden/wurde.].*

- 4.2. Fundstelle des Konformitätsbewertungsverfahrens für die Waren bzw. die **betreffende** Art von Waren und/oder **Fundstelle der Prüfberichte** etwaiger Prüfungen durch eine Konformitätsbewertungsstelle, **einschließlich des Namens und der Anschrift dieser Stelle** (falls ein solches Verfahren oder solche Prüfungen durchgeführt wurden):
- 4a. **Weitere Angaben, die für eine Bewertung, ob die Waren bzw. die betreffende Art von Waren in dem in Nummer 4.1 genannten Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind/ist, als relevant erachtet werden:**
- 4b. **Dieser Teil der Erklärung wird unter der alleinigen Verantwortung des in Nummer 2 genannten Wirtschaftsakteurs abgegeben.**

Unterzeichnet für und im Namen von:

(Ort und Datum):

(Name, Funktion) (Unterschrift):

Teil II

5. *Erklärung und Angaben zum **Inverkehrbringen** der Waren bzw. **der betreffenden** Art von Waren:*
- 5.1. Die Waren bzw. die **betreffende** Art von Waren werden/wird auf dem [...] Markt [...] **des in Nummer 4.1 genannten** Mitgliedstaats [...] bereitgestellt.
- 5.2. Angabe, dass die Waren bzw. die **betreffende** Art von Waren für Endnutzer in [...] **dem in Nummer 4.1 genannten** Mitgliedstaat bereitgestellt werden/wird, einschließlich genauer Angabe [...] des Datums, an dem die Waren erstmals auf dem [...] Markt in diesem Mitgliedstaat für Endnutzer bereitgestellt wurden:

6. Weitere Angaben, die für eine Bewertung, ob die Waren bzw. die **betreffende** Art von Waren in [...] **dem in Nummer 4.1 genannten** Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind/ist, als relevant erachtet werden:
7. Dieser **Teil der** Erklärung wird unter der alleinigen Verantwortung von [...] **[Hinweis: Geben Sie den Namen und die Anschrift des Unterzeichners des Teils II der Erklärung an: Hersteller [...] und gegebenenfalls sein Bevollmächtigter oder Einführer oder Händler.]** abgegeben.

Unterzeichnet für und im Namen von:

(Ort und Datum):

(Name, Funktion) (Unterschrift):

[...]

[...]

[...]

[...]